

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Dietzhöhlztal**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), und in Ausführung der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Dietzhöhlztal, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhöhlztal in ihrer Sitzung am 16.09.2003 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühr**

- (1) Bei Veranstaltungen in den Gemeinschaftshäusern werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei Veranstaltungen geselliger, kultureller Art, bei gewerblichen Veranstaltungen, bei Familienfeiern sowie bei Vorträgen und Bildungsveranstaltungen
    - Pauschalgebühr und Nebenkosten  
(Strom, Gas, Wasser) 60,00 EURO
    - Reinigung 15,00 EURO
  - b) Bei Beerdigungen
    - Pauschalgebühr und Nebenkosten  
(Strom, Gas, Wasser) 33,00 EURO
    - Reinigung 15,00 EURO
- (2) Jeder örtliche Verein hat die Möglichkeit, jährlich eine Jahreshauptversammlung gebührenfrei durchzuführen.
- Daneben werden die Gemeinschaftshäuser für eine weitere Veranstaltung im selben Kalenderjahr gebührenfrei zur Verfügung gestellt, soweit hierbei kein Eintritt oder ein vergleichbares Entgelt erhoben wird und es sich um eine vereinsinterne Veranstaltung (z.B. Weihnachtsfeier oder ähnliche Veranstaltungen, an denen nahezu ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen) handelt. Gemeinsame Veranstaltungen sind möglich.
- (3) Bei kulturellen und sportlichen Übungsstunden wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, kann auf Antrag auf die Erhebung eines pauschalen Kostenerstattungsbetrages von der Gemeinde verzichtet werden.
- (5) Für die mehrtägige Benutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben. Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand die Gebühr bis zur Gebühr für die eintägige Benutzung ermäßigen. Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig.
- (6) Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen abweichende Gebührenfestsetzungen treffen.
- (7) Entstandene Schäden (zerbrochenes Geschirr usw.) werden gesondert abgerechnet.

## § 2 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aufgrund des jeweiligen Gebührenbescheides der Gemeinde Dietzhölztal fällig.
- (2) Wird die Veranstaltung nicht fristgerecht abgesagt, so dass eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, bleibt die Höhe der Forderung, auch wenn die Veranstaltung nicht stattgefunden hat, bestehen.

## § 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage **nach der amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.

35716 Dietzhölztal, **16.09.2003**

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Dietzhölztal

Dienstsigel)

.....  
Bürgermeister

.....  
I. Beigeordneter